

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 28.10.14

und Antwort des Senats

Betr.: Kontrollen von dunkelhäutigen Menschen auf St. Pauli

Etlichen Berichten von Anwohnerinnen und Anwohnern zufolge werden zunehmend gezielt dunkelhäutige Menschen auf St. Pauli durch die Polizei kontrolliert. Speziell im Bereich rund um die Hafentreppe und Park Fiction sollen die Kontrollen deutlich zugenommen haben. Mehrere Kontrollen sind dokumentiert, etwa als Video auf Facebook.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Nach polizeilichen Erkenntnissen hat sich in jüngster Zeit in St. Pauli im Bereich der Balduintreppe sowie der angrenzenden Straßen eine Szene aus Betäubungsmittel (BtM)-Händlern gebildet, die dort ganztägig BtM an Besucher des Vergnügungsviertels St. Pauli sowie an sonstige Konsumenten verkaufen.

Das betroffene Gebiet erstreckt sich über die Straßenzüge Bernhard-Nocht-Straße, Balduinstraße, Balduintreppe sowie teilweise Erichstraße.

In der Spitze werden bis zu 20 BtM-Verkäufer pro Tag festgestellt, die zum Teil sehr offensiv Betäubungsmittel anbieten und sich gegenüber Passanten und Anwohnern zunehmend aggressiv verhalten. Es gibt dazu eine erhebliche Hinweislage der Anwohner des betroffenen Bereichs gegenüber der Polizei.

In einem weiteren nahegelegenen Gebiet, das sich im Wesentlichen innerhalb der Straßenzüge Reeperbahn, Simon-von-Utrecht-Straße sowie Tal- und Seilerstraße erstreckt, wird mehr oder weniger offen durch BtM-Händler vornehmlich mit Cannabis- und Marihuanaprodukten gehandelt. Die hier bedeutsamen Tatzeiten verteilen sich über den ganzen Tag, jedoch bilden die Wochenenden – und hier insbesondere die Nächte – einen besonderen Schwerpunkt. Auch gibt es eine erhebliche Hinweislage vorwiegend von Anwohnern und Gewerbetreibenden gegenüber der Polizei. Beide Bereiche korrespondieren dahin gehend miteinander, dass bei repressiven oder präventiven polizeilichen Maßnahmen in einem der Bereiche umgehend eine Abwanderung der BtM-Händler und Konsumenten in den jeweils anderen Bereich stattfindet.

In beiden Bereichen findet der wahrnehmbare BtM-Handel durch Personen afrikanischer Herkunft statt.

Vor diesem Hintergrund führt das örtlich zuständige Polizeikommissariat (PK) 15 seit dem 11. September 2014 Schwerpunkteinsätze zur Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität in den genannten Bereichen durch. Die Schwerpunkteinsätze werden sowohl mit repressivem Ansatz durch den gezielten Einsatz von Zivilfahndern als auch durch präventiv wirkende, offensive Präsenzmaßnahmen uniformierter Kräfte durchgeführt.

Die vorgenannten Örtlichkeiten liegen innerhalb des seit dem 1. April 2001 eingerichteten Gefahrengbietes „BtM-Kriminalität St. Pauli“.

Adressaten gezielter polizeilicher Maßnahmen sind Personen, die aufgrund des Antreffortes und ihres Verhaltens als potenzielle BtM-Händler oder BtM-Erwerber (Konsumenten) wegen folgender Kriterien in Betracht kommen:

Potenzielle BtM-Händler,

- die im Gefahrengebiet aktiv auf potenzielle BtM-Erwerber zugehen,
- die beständig im Gefahrengebiet ausharren,
- die wiederkehrend scheinbar beliebig Präsenz im Gefahrengebiet zeigen,
- die Bereitschaft zum Verkauf von BtM signalisieren,
- die konspiratives Verhalten wie Sicherung nach allen Seiten, enges abgeschirmtes und verdecktes Zusammenstehen mit anderen Personen zeigen.

Potenzielle BtM-Erwerber (Konsumenten),

- die Örtlichkeiten im Gefahrengebiet aufsuchen, an denen sich potenzielle BtM-Händler aufhalten oder an denen aus den Erfahrungen der letzten Tage vor der Überprüfung heraus deren Anwesenheit zu erwarten ist,
- die Ausschau halten, suchen,
- die durch zur Schau gestelltes Desinteresse und scheinbares Unbeteiligtsein Anlass zur Kontaktaufnahme durch potenzielle Dealer bieten,
- die sich konspirativ verhalten.

Die in der Anlage angegebenen Daten zu kontrollierten Personen und anderen durchgeführten polizeilichen Maßnahmen sind das Ergebnis einer internen Auswertung des PK 15, die vorrangig der Steuerung der polizeilichen Arbeit dient. Zeitliche Verzögerungen bei der Erhebung sowie nachträgliche Korrekturen können je nach Abfragezeitpunkt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Die angegebenen Daten beziehen sich auf polizeiliche Maßnahmen, die an den beiden oben genannten Örtlichkeiten im Rahmen der Schwerpunkteinsätze durchgeführt wurden. Eine weitere Differenzierung kann nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus können Daten, die für das gesamte Gefahrengebiet „BtM-Kriminalität St. Pauli“ erhoben werden, hiervon abweichen.

Bei der Erfassung der Gesamtzahl überprüfter Personen erfolgt keine Unterscheidung in BtM-Händler oder -Konsumenten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Inwiefern treffen Berichte zu, dass zuletzt vermehrt dunkelhäutige Menschen auf St. Pauli kontrolliert wurden beziehungsweise werden?*
2. *Sollten die Berichte zutreffend sein:*
 - a) *Wie lautet die genaue Weisung für die Kontrollen?*
 - b) *Nach welchen Maßgaben und Kriterien fanden beziehungsweise finden die Kontrollen statt?*
 - c) *Handelt es sich um „Schwerpunkteinsätze“ (vergleiche Drs. 20/8671)?*
 - d) *Besteht eine Zielgruppenangabe für die Kontrollen?*
Falls ja, wie lautet sie?

Siehe Vorbemerkung.

- e) *Auf welchen Rechtsgrundlagen fanden beziehungsweise finden die Kontrollen statt?*

Die Schwerpunkteinsätze werden innerhalb eines eingerichteten Gefahrengebietes durchgeführt, siehe Vorbemerkung. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung lageabhängiger Personenkontrollen innerhalb eines solchen Gefahrengebietes ergibt sich aus § 4 Absatz 2 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG). Zu weite-

ren polizeilichen Maßnahmen auf strafprozessualer oder gefahrenabwehrrechtlicher Rechtsgrundlage siehe Antwort zu 2. g) und 2. h).

- f) *Seit wann und bis wann fanden beziehungsweise finden die Kontrollen statt?*

Siehe Vorbemerkung.

- g) *Wie viele Menschen wurden im Rahmen dieser Kontrollen in welchen Vierteln an welchen Tagen kontrolliert?*
- h) *Gegen wie viele kontrollierte Menschen wurden welche weiteren Maßnahmen durchgeführt? Bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen der Maßnahmen angeben.*

Siehe Anlage.

- i) *Inwiefern meint der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, die vorgenommenen Kontrollen dunkelhäutiger Menschen fielen in diesem Fall nicht unter das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes?*

Herkunft und/oder Hautfarbe von Personen sind keine Kriterien für polizeiliches Einschreiten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- j) *Welche konkreten Maßnahmen wurden getroffen, um diskriminierendes „Racial Profiling“ zu verhindern? Da entsprechende Fragen in der Vergangenheit nicht beziehungsweise sehr unzureichend beantwortet wurden (etwa in Drs. 20/9745): Gefragt ist nicht, ob es in Hamburg nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde „Racial Profiling“ gibt oder nicht, sondern ob konkrete Maßnahmen getroffen wurden und falls ja, welche Maßnahmen dies sind.*

Die Hamburger Polizei handelt grundsätzlich rechtsstaatlich und verfassungsgemäß. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind daher entbehrlich. Im Übrigen siehe Antwort zu 2. i) und Drs. 20/9745.

3. *Welche „Schwerpunkteinsätze“ gab es im Jahr 2014 in Hamburg? Bitte jeweils Zeitraum, Ort, Anlass und Zielgruppe angeben.*

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Für die Beantwortung müssten sämtliche Einsatzakten zahlreicher Dienststellen aus unterschiedlichen Bereichen der Polizei händisch ausgewertet werden. Dieses ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Anlage

Datum	11.9	12.9	13.9	14.9	15.9	16.9	17.9	18.9	19.9	20.9	21.9	22.9	23.9	24.9	25.9	26.9	27.9	28.9	29.9	30.9
Anzahl überprüfter Personen	16	37	19	28	44	37	11	14	8	17	14	22	45	21	21	5	4	25		
§ 127 Abs. 2 StPO	2	2	1	3	1	4	1	2	2		1	2	3	2	5	2		2		
§ 163 b StPO	7	12	9	11	19	7	3	4	2	7	2	5	12	5	6	3	1	5		
Hatbefehle	1	1		1										1						
ED-Maßnahmen	1	1	1	2																
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PolDVG	7	23	9	14	24	26	7	8	4	10	11	15	30	14	10			3	18	
davon § 4 Abs. 2 PolDVG (legeabh. Kontrollen)	10	27	11	9	10	12		2		4	6	6	11		3			3	12	
Nachschau in mitgeführte Sachen bei legeabhängiger Kontrolle	15			9	9	1	1							2					6	
Durchsichtung von Personen bei legeabhängiger Kontrolle, § 4 Abs. 2 Satz 2 PolDVG	15				1	1													4	6
Durchsichtung von mitgeführter Taschen bei legeabhängiger Kontrolle, § 4 Abs. 2 Satz 2 PolDVG										2	2	2	3						3	
Aufenthaltsverbot AV 1**	1	2		2	7								3	3	1					
Aufenthaltsverbot AV 1***	1																			
Aufenthaltsverbot AV 1 BTM***	7	14	10	7	10	17	5	4	1	18	4	3	6	19	11	2	4	15		
Aufenthaltsverbot AV 2*** BTM																				
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG		1				2				1	1									
§ 13 Abs. 1 Nr. 3 SOG																				
§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SOG			2			1				1									1	
Durchsetzung AV 1																				
sonstige Ingewahnsamnahmen								2		1										

Datum	1.10	2.10	3.10	4.10	5.10	6.10	7.10	8.10	9.10	10.10	11.10	12.10	13.10	14.10	15.10	16.10	17.10	18.10	19.10	20.10	21.10	22.10	23.10	24.10	25.10	26.10	27.10	28.10	29.10		
Anzahl überprüfter Personen	54	22	31	12	3	13	6	9						13	6	4	10	11		9	33	20	28	14						25	
§ 127 Abs. 2 StPO	4	3	7	4	1	1								5	3	3	2	4		6	6	5	3						2		
§ 163 b StPO	23	5	1	2	2	2	3	2						5	3	2	1			3	11	6	7	2					8		
Hatbefehle														1																1	
ED-Maßnahmen	2		2																											1	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PolDVG	27	14	23	8		10	3	7						3	2	7	7			6	16	9	18	12					15		
davon § 4 Abs. 2 PolDVG (legeabh. Kontrollen)	10	8	12	5		10								2						4	6		2	2							
Nachschau in mitgeführte Sachen bei legeabhängiger Kontrolle	2	7												2							6										
Durchsichtung von Personen bei legeabhängiger Kontrolle, § 4 Abs. 2 Satz 2 PolDVG	12	2												2										2							
Durchsichtung von mitgeführter Taschen bei legeabhängiger Kontrolle, § 4 Abs. 2 Satz 2 PolDVG	10																														
§ 12 a SOG			1																			1									
Aufenthaltsverbot AV 1 Gewalt			1																				1								
Aufenthaltsverbot AV 1 BTM	40	5	18	5	3	6	3	4						7	1	4	4			1	17	12	17	7					8		
Aufenthaltsverbot AV 2 BTM																															
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG			1					1															1								
§ 13 Abs. 1 Nr. 3 SOG																															
§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SOG																															
Durchsetzung AV 1			1										1																		
sonstige Ingewahnsamnahmen	3																										1		1	1	

* Einzelpersonen können Adressat mehrerer Maßnahmen geworden sein.
 ** AV 1 bezeichnet ein kurzfristiges Aufenthaltsverbot gemäß § 12 b HmbSOG
 *** AV 2 bezeichnet ein längerfristiges Aufenthaltsverbot § 12 b HmbSOG
 **** Durch die Zusätze "Gewalt" und "BTM" wird unterschieden, ob die Maßnahme mit Bezug auf das hinsichtlich BTM-Kriminalität oder hinsichtlich Gewaltkriminalität ausgewiesene Gefahrengebiet getroffen wurde.